



Örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NW)

- Ein Abweichen von der zeichnerisch festgesetzten Hauptfirstrichtung ist zulässig, wenn es sich um untergeordnete Dächer handelt oder der Wechsel der Firstrichtung der Betonung einer besonderen städtebaulichen Situation dient.
- Bei Mansarddächern jeglicher Art ist eine Abweichung von der zeichnerisch festgesetzten Dachneigung zulässig.

Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelände, aber auch Veränderungen und Verfallformen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Rheide als Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lipp, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstermine mindestens drei Werktage in unveränderter Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NV). Dies gilt insbesondere für die folgenden Bereiche:

- Kath. Pfarrkirche St. Gudula mit Kirchhof und den im Urkataster vermerkten aber heute abgängigen Teilen der Kirchplatz- und Marktbebauung.
- die Gräfteninsel des historischen Pastorats,
- der spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Rittersitz Haus Ebeke,
- die Burg, älterer Sitz der Herren von Rheide, nach einer Zerstörung 1324 wieder aufgebaut und wie Nr. 3 ebenfalls landtagsfähiges Rittergut.

Pflanzenlisten als Empfehlung zu den Pflanzgeboten

Liste Nr. 1: Pflanzen für extensive Dachbegrünungen

Ceratodon purpureus, Moose
 Bryum spec., Moose
 Sedum album, Weißer Mauerpfeffer
 Poa compressa, Flaches Rispengras
 Sedum saxatile, Milder Mauerpfeffer
 Sedum acre, Scharfer Mauerpfeffer
 Poa bulbosa, Knolliges Rispengras
 Bromus tectorum, Dachrispe
 Rumex crispus, Aufrechte Trespe
 Festuca ovina speciosa, Schafschwingel
 Poa pratensis angustifolia, Wiesenspergler
 Chrysanthemum leucanthemum, Gewöhnliche Margerite
 Anthemis tinctoria, Färbekamille

Liste Nr. 2: Kletterpflanzen für Wandbegrünungen

Clematis montana, Berg-Waldrebe
 Clematis x Jackmannii, Waldrebe (Hybride)
 Clematis vitalba, Waldrebe
 Eonymus fortunei "Vegetus", Kletter-Spindel
 Hedera helix, Efeu
 Hydrangea hortensis, Kletterhortensie
 Lonicera periclymenum, Wald-Gelbblatt
 Lonicera henryi, Henrys-Gelbblatt
 Lonicera caprifolium, Durchwachsendes Gelbblatt
 Parthenocissus inserta, Wilder Wein
 Parthenocissus quinquefolium, Wilder Wein
 Parthenocissus tricuspidata, Wilder Wein
 Polygnum auribell, Schlingkirsich
 Wisteria sinensis, Blauregen

Liste Nr. 3: Straucharten für freiwachsende oder geschnittene Hecken (x) für geschlossene Hecken geeignet

Amandanchier laevis, Kahle Felsenbirne
 Caragana arborea, Eibensstrauch
 Cornus betulus, Hainbuche
 Ribes rubrum, Rote Johannisbeere (x)
 Ribes sibiricum, Schwarze Johannisbeere (x)
 Rosa canina, Hunds-Rose
 Rosa centifolia, Moos-Rose
 Rosa rugifolia, Apfel-Rose
 Rubus fruticosus agg., Echte Brombeere
 Rubus idaeus, Himbeere
 Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
 Sambucus racemosa, Trauben-Holunder
 Salix repens "argentea", Kriech-Weide
 Sorbarthamus scoparius, Biesenginster
 Syringa vulgaris, Gartenflieder
 Viburnum opulus, Wasser-Schneeball

Liste Nr. 4: Arten der Ersatzgesellschaft Heide und Immergrüne

Buxus sempervirens, Buchsbaum
 Calluna vulgaris, Sand-Heide
 Erika tetralix, Glockenheide
 Hex aquifolium, Stechpalme
 Juniperus communis, Wacholder
 Taxus baccata, Eibe

Liste Nr. 5: Bäume I. Ordnung

Acer platanoides, Spitz-Ahorn
 Acer pseudoplatanus, Berg-Ahorn
 Castanea sativa, Eßkastanie
 Fagus sylvatica, Rotbuche
 Fraxinus excelsior, Gemeine Esche
 Prunus avium, Vogel-Kirsche
 Quercus petraea, Trauben-Eiche
 Quercus robur, Stiel-Eiche
 in den feuchteren Bereichen am Rheder Bach
 (Alnus glutinosa, Schwarz-Erle)

Liste Nr. 6: Bäume II. Ordnung

Acer campestre, Feld-Ahorn
 Betula pendula, Sand-Birke
 Carpinus betulus, Hainbuche
 Prunus padus, Gewöhnliche Fraubenkirsche
 Salix caprea, Sal-Weide
 Sorbus aria, Mehlbeere
 Sorbus aucuparia, Eberschere
 Sorbus intermedia, Schwedische Mehlbeere
 Sorbus torminalis, Eibschere
 Obstgehölze:
 Apfel, Birne, Sauerkirsche, Pflaume, Walnuß u.a.

II Zeichnerische Festsetzungen
 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau NVO
WB	Besondere Wohngebiete § 4a Bau NVO
MI	Mischgebiete § 6 Bau NVO
MK	Kerngebiete § 7 Bau NVO

Die Ziffern hinter den Gebietsbezeichnungen bezeichnen abgeschlossene Planquartiere.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
II-III	Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,6	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
0,3	Grundflächenzahl
0,3	Geschossflächenzahl

TH: 4,5-5,0 m Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß
 Die Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante der fertigen Erschließungsstraße vor dem Grundstück bis Oberkante Dachhaut in Flucht der Außenseite des traufenseitigen Außenmauerwerkes

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
ho	halboffene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
b	besondere Bauweise
---	Baulinie
- - - -	Baugrenze

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 + 22 BauGB)

---	Umgrenzung der Flächen mit Angabe der jeweiligen Zweckbestimmung durch folgende Zeichen
GS	Gemeinschaftsstellplätze
GGa	Gemeinschaftsgaragen

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

---	Gemeinbedarfflächen mit Angabe der jeweiligen Zweckbestimmung durch Beschriftung
-----	--

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

---	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
-----	---

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

---	Straßenverkehrsflächen
---	Straßenbegrenzungslinie
---	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit Angabe der jeweiligen Zweckbestimmung durch Beschriftung

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

---	Öffentliche Grünflächen mit Angabe der jeweiligen Zweckbestimmung durch folgende Zeichen bzw. Beschriftung
---	Parkanlage
---	Spielplatz mit dem Spielbereich B, entsprechend DIN 18034

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

---	Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
-----	--

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + 25 und Abs. 6 BauGB)

---	Umgrenzung der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen und/oder Sträuchern (Siehe Ziffer IV, Nr. 5 der textlichen Festsetzungen)
○	Bäume
○	Sträucher
○	Einzelbaum mit der Bindung zur Erhaltung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

---	Gehrecht
-----	----------

Das Gehrecht wird zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches und sonstige Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB sowie § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Art und Maß)

Sonstige Planzeichen

---	Umgrenzung der Flächen, in denen Überprüfungen entsprechend Ziffer VII, Nr. 1 der textlichen Festsetzungen erforderlich sind.
---	Umgrenzung der Flächen, deren Böden geringfügig mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und in denen Maßnahmen entsprechend Ziffer VII, Nr. 2 der textlichen Festsetzungen erforderlich sind.

III Bestandsdarstellungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

D	Einzelanlagen, die in der Denkmalliste eingetragen sind
E	Erhaltungswerte Bausubstanz
---	vorhandene Flurgrenze
---	vorhandene Flurstücksgrenze
577	vorhandene Flurstücksnummer
P	vorhandene Parkplätze
○	vorhandene Einzelbäume
---	vorhandenes Gebäude mit Hausnummer
x	vorhandenes Nebengebäude

IV Örtliche Bauvorschriften
 (§ 86 BauO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

40-50°	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß
---	Firstrichtung
SD	Satteldach
MD	Mansarddach
WD	Walmdach
ZD	Zeltdach

V Textliche Festsetzungen

I Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO:

In den Allgemeinen Wohngebieten sind
 1.1 die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 allgemein zulässigen "der Versorgung des Gebiets dienenden Läden" nur ausnahmsweise zulässig; hiervon unberührt sind Läden im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1;
 1.2 die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen "Tankstellen" nicht zulässig.

2. Gebiete zur Entwicklung und Erhaltung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete/WB) gemäß § 4a BauNVO:

In den Besonderen Wohngebieten sind
 2.1 die nach § 4a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen "Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung" nicht zulässig;
 2.2 die nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als "Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind" ausnahmsweise zulässigen Spielhallen nicht zulässig;
 2.3 die nach § 4a Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen "Tankstellen" nicht zulässig;
 2.4 Garagen gem. § 12 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig;

2.5 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Ausnahmsweise können bauliche Anlagen bis 6 qm Grundfläche und 2,2 m Traufhöhe zugelassen werden.

3. Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO:

In den Mischgebieten sind
 3.1 die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen Gartenanbauten und Tankstellen nicht zulässig;
 3.2 die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO als "Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind" allgemein zulässigen Spielhallen sowie Peep-Shows und ähnliche Einrichtungen nur ausnahmsweise zulässig;
 3.3 die nach § 6 Abs. 3 BauNVO als "Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets" ausnahmsweise zulässigen Spielhallen nicht zulässig.

Darüber hinaus sind
 3.4 im Mischgebiet 7, 8 und 9 (MI 7-9) die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.

4. Kerngebiete (MK) gemäß § 7 BauNVO:

In den Kerngebieten sind
 4.1 die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO als "Vergnügungsstätten" allgemein zulässigen Spielhallen sowie Peep-Shows und ähnliche Anlagen nicht zulässig;
 4.2 die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässigen "Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen" nicht zulässig;
 4.3 die nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO allgemein zulässigen sonstigen Wohnungen nur ab dem 1. Obergeschoß allgemein zulässig;
 4.4 die nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen) nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen der vorstehenden abweichenden Festsetzungen sind:
 zu Ziffer 1.1, 3.1, 3.4, 4.2: § 1 Abs. 5 BauNVO
 zu Ziffer 3.2, 4.1: § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
 zu Ziffer 1.2, 2.1, 2.3, 3.3, 4.4: § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
 zu Ziffer 2.2: § 1 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
 zu Ziffer 4.3: § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO
 zu Ziffer 2.4: § 12 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 zu Ziffer 2.5: § 14 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

II Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):

- Geschlossene Bauweise
 Zur Wahrung des Ortsbildes und der historisch gewachsenen Bauweise kann gemäß § 22 Abs. 3 von der Verpflichtung abgewichen werden, ohne seitlichen Grenzabstand zu bauen.
- Besondere Bauweise
 Im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) sind die Gebäude an der südlichen Grundstücksgrenze als Grenzhaus zu errichten. Der nördliche Grenzabstand kann mit eingeschlossener Zwischenbauart geschlossen werden.

III Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

- In den Allgemeinen Wohngebieten 4, 5, 10, 11 und 12 (WA 4, 5, 10, 11 und 12) und im Mischgebiet 2 (MI 2) sind die als von Bebauung freizuhaltend festgesetzten Flächen von Garagen, Stellplätzen und Nebengebäuden freizuhalten. Ausnahmsweise können bauliche Anlagen bis 6 qm Grundfläche und 2,2 m Traufhöhe zugelassen werden.
- Stellplatzanzahl, Stellplatzflächen und Hofflächen (private Flächen) sind in wasserundurchlässiger Form, d. h. in Rasenpläster, Rasengestein, Porestein, Schotterrasen, Kies oder als wassergebundene Decke anzulegen. Andere Befestigungsarten sind nur ausnahmsweise zulässig (z. B. bei gewerblich genutzten Verkehrsflächen mit Schwerlastverkehr, wenn das abfließende Regenwasser durch technische Einrichtungen versickert wird).

IV Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- Öffentliche und private Stellplatzanlagen mit mehr als 3 offenen Stellplätzen sind mit Bäumen zu bepflanzen. Pro 5 oberirdischer Stellplätze ist ein standortgerechter, heimischer Laubbau zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Der Stamm in 1,0 m Höhe muß im Pflanzenzustand einen Mindestumfang von 20 cm haben. Die Pflanzung kann in Form von Baumreihen zwischen den Parkständen erfolgen oder als dichte Randbepflanzung (Abstand zwischen den Bäumen 6-8 m), die jeweils eine Erschließungsfahrspur mit den angrenzenden Stellplätzen umgibt.
- Flachdächer (alle Dächer 0 bis 5° Dachneigung) mit mehr als 50 qm Grundfläche, die von oberen Geschossen einsehbar sind, sind flächendeckend mit Mutterboden bzw. kulturfähigem Substrat (Bilbon, Blim, Basaliva etc.) aufzufüllen, mit standortgerechten heimischen Pflanzen zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Diese Festsetzungen gelten nicht für als Terrassen genutzte Flachdachbereiche.
- Fassaden mit geschlossenen Wandflächen im Erdgeschoß von mehr als 5,00 m Länge sind mit standortgerechten, heimischen Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Die Kletterpflanzen sind unmittelbar in den Boden zu pflanzen und zu anzuordnen, daß eine flächendeckende Wirkung erzielt wird. Pflanzungen in Kübeln sind nur dann zulässig, wenn ein Aufnehmen der Gebäudefestigung nicht möglich ist. Die Bepflanzung ist dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen in Baugebieten mit einer GRZ < 0,6 (Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete) sind mit Ausnahme der notwendigen Erschließungs-, Stellplatz- und Lagerflächen gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Ab einer Grundstücksgröße von 250 m² ist ein standortgerechter, heimischer Baum I. oder II. Ordnung (s. a. Obachtäume) zu pflanzen; ab einer Grundstücksgröße von 500 m² ein standortgerechter, heimischer Baum I. Ordnung oder 2 Bäume II. Ordnung. Bei Grundstücksgrößen über 750 m² nimmt die Anzahl der zu pflanzenden Bäume proportional entsprechend vorstehender Regelung zu. Voraussetzung ist, daß die jeweilige Bestandesgröße im Pflanzenzustand einen Mindestumfang von 20 cm aufweist. Die Pflanzung ist dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten und zu erhalten.
- Alle im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB durch eine Flächenausweisung gekennzeichneten Gehölbäume sind zu pflanzen, zu erhalten und zu unterhalten und dauerhaft zu pflegen. Ausnahmen kann nur stattdessen werden, wenn Baummaßnahmen hierdurch unzumutbar erschwert werden. Bei Beseitigung von Gehölbäumen sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Bei der Baudurchführung sind in jeder Phase die geschützten Vegetationsbestände vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (siehe DIN 1829: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

V Schaffung von Aufenthaltsräumen außerhalb von Vollgeschossen (§ 20 Abs. 3 BauNVO)

Die Flächen von Aufenthaltsräumen außerhalb von Vollgeschossen, ausgenommen Kellergeschossen, sind ausnahmsweise bei der Ermittlung der Geschöflfläche nicht mitzuberrechnen.

VI Hinzurechnung von Grundstücken für Gemeinschaftsanlagen (§ 21a Abs. 2 BauNVO)

Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB hinzuzurechnen.

VII Sonstige Festsetzungen

- In den mit dem ersten unter Punkt „Zeichnerische Festsetzungen“ „Sonstige Planzeichen“ dargestellten Symbol gekennzeichneten Bereichen ist aus Vorsorgegesichtspunkten bei einer Umnutzung oder einem Abbruch baulicher Anlagen die Baugruben auf Auffälligkeiten hinsichtlich der Belastung des Untergrundes mit boden- und/oder grundwasserbelastenden Substanzen zu überprüfen.
- Die mit dem zweiten unter Punkt „Zeichnerische Festsetzungen“ „Sonstige Planzeichen“ dargestellten Symbol gekennzeichneten Bereichen sind bei Abbruch oder Umnutzung auszukoffern und der Bodenschutt schadlos zu entsorgen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN DER 7. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.05.2010 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Dieser Beschluss ist am 26.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rheide, den 21.05.2010

Gem. § 16 (5) Nr. 9 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.06.2010 bis 07.07.2010 der Bauleitungsbehörde.

Rheide, den 21.05.2010

Der Bürgermeister i. A. *[Handwritten Signature]*

Gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 02.06.2010 bis 07.07.2010 an der Bauleitungsbehörde beteiligt.

Rheide, den 21.05.2010

Der Bürgermeister i. A. *[Handwritten Signature]*

Diese vereinfachte Änderung ist gem. § 10 BauGB am 06.06.2010 durch den Rat der Stadt als Sitzung beschlossen worden.

Rheide, den 21.05.2010

Der Bürgermeister i. A. *[Handwritten Signature]*

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Rheide, den 21.05.2010

Der Bürgermeister i. A. *[Handwritten Signature]*

Diese vereinfachte Änderung wurde am 28.10.2010 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Rheide, den 28.10.2010

Der Bürgermeister *[Handwritten Signature]*

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

